

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/52 vom 20. Januar 2026

Sg Versicherungsgericht, 2026-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_52

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/52 du 20 janvier 2026

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/52 del 20 gennaio 2026

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 28a IVG. Invalidenrente. Bemessungsmethode. Fiktives Pensum im „hypothetischen“ Gesundheitsfall. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Januar 2026, IV 2025/52).

Erwägungen

E. 1

Der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens erschöpft sich in der Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Dieses hat sich nach der verbindlichen Abweisung des Begehrens um berufliche Eingliederungsmassnahmen am 28. Mai 2024 auf die Prüfung des im Januar 2023 eingereichten Rentenbegehrens und damit auf die Frage nach einem Rentenanspruch der Beschwerdeführerin frühestens ab dem 1. Juli 2023 (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG) beschränkt. Auch in diesem IV 2025/52 4/8

Beschwerdeverfahren ist folglich zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin frühestens ab dem 1. Juli 2023 einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung gehabt hat.

E. 2.1

Eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, hat einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (Art. 28 Abs. 1 IVG). Für die Bemessung der Invalidität einer voll- oder teil-erwerbstätigen Person wird das Erwerbseinkommen, das sie nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage durch eine ihr zumutbare Erwerbstätigkeit erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG). Bei einer nicht-erwerbstätigen Person entspricht die Invalidität dem Mass der Unfähigkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28a Abs. 2 IVG). Bei einer teilerwerbstätigen Person ist die Invalidität für den Erwerbsbereich nach Art. 28a Abs. 1 IVG und für den Aufgabenbereich nach Art. 28a Abs. 2 IVG zu bemessen; die beiden Teilinvaliditätsgrade werden nach dem Anteil des Erwerbs- und Aufgabenbereichs gewichtet und addiert (sog. „gemischte Methode“; Art. 28a Abs. 3 IVG).

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin hat entgegen ihrer eigenen konstanten Praxis keine Abklärung im Haushalt der Beschwerdeführerin durchgeführt, bei der sie u.a. das Erwerbspensum im hypothetischen „Gesundheitsfall“ ermittelt hätte. Da sie diesbezüglich auch keine anderweitigen Abklärungen getätigt hat, liegt eine Verletzung der Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) vor. An sich müsste die angefochtene Verfügung deshalb als rechtswidrig aufgehoben und die Sache zur Fortsetzung der Sachverhaltsabklärung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen werden. Da es die Akten hier aber ausnahmsweise erlauben, die Frage nach dem Pensum im hypothetischen „Gesundheitsfall“ zu beantworten und da sich die Einschränkung im Aufgabenbereich Haushalt nicht auf das Ergebnis auswirken kann, wie die folgenden Erwägungen zeigen werden, wäre es unverhältnismässig, weitere Abklärungen zu tätigen. Nach der entsprechenden Praxis des Bundesgerichtes wäre allein ausschlaggebend, welches fiktive Pensum die Beschwerdeführerin für den hypothetischen „Gesundheitsfall“ angegeben hat. Sie müsste also ohne Weiteres als zu 80 Prozent erwerbstätig qualifiziert werden. Diese Praxis verletzt allerdings den Grundsatz der freien Beweiswürdigung, denn ihre konsequente Anwendung würde dazu zwingen, alle anderen Umstände des konkreten Einzelfalls bei der Beweiswürdigung auszublenden. Das Ergebnis der Beweiswürdigung müsste stets der subjektiven Angabe der versicherten Person entsprechen, selbst wenn die konkreten Umstände zu einem anderen Ergebnis der Beweiswürdigung zwingen würden. Bei allen anderen für die IV 2025/52 5/8

Invaliditätsbemessung massgebenden Tatsachen wird hingegen bekanntlich den subjektiven Angaben der versicherten Person nur ein untergeordneter Beweiswert zuerkannt. Weshalb es sich bezüglich der Frage nach dem Pensum im hypothetischen „Gesundheitsfall“ genau umgekehrt verhalten sollte, hat das Bundesgericht bis dato nicht erklärt. Entscheidend für die Beantwortung der Frage nach dem Pensum im hypothetischen „Gesundheitsfall“ müssen natürlich in erster Linie die konkreten Umstände, insbesondere die finanzielle Situation der versicherten Person, sein. Die Verwaltung und das Gericht haben den konkreten Sachverhalt zu würdigen, das heisst es muss von der tatsächlichen Situation ausgegangen werden, wobei allerdings – als einzige Abweichung vom realen Sachverhalt – unterstellt werden muss, die versicherte Person sei uneingeschränkt arbeitsfähig. Hier ist massgebend, dass die Kinder der Beschwerdeführerin volljährig sind und dass ihr Ehemann nur noch aushilfsweise arbeiten kann, wobei sein Monatslohn zwischen 1'000 und 3'000 Franken schwankt. Im hypothetischen „Gesundheitsfall“ würde also nichts die Beschwerdeführerin daran hindern, vollzeitig erwerbstätig zu sein. Da ihr Ehemann nur noch ein unregelmässiges und sehr tiefes Erwerbseinkommen erzielt und da sie mangels einer Berufsausbildung nur einen Hilfsarbeiterinnenlohn erzielen könnte, wäre sie aus finanziellen Gründen gezwungen, vollzeitig ausserhäuslich erwerbstätig zu sein, um den finanziellen Bedarf der Familie decken zu können. Das Sozialamt, das bei einer nur teilzeitigen Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin im hypothetischen „Gesundheitsfall“ für den ungedeckt bleibenden Bedarf Sozialhilfeleistungen erbringen müsste, würde ein Teilerwerbspensum selbstverständlich nicht akzeptieren, sondern die Beschwerdeführerin anhalten, einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, wobei unerheblich wäre, welches denn das „Wunschpensum“ der Beschwerdeführerin wäre. Die Beschwerdeführerin ist folglich entgegen ihrer Angabe, sie wäre zu 80 Prozent erwerbstätig, als vollerwerbstätig zu qualifizieren, womit die Einschränkung im Aufgabenbereich Haushalt für die Bemessung der Invalidität irrelevant ist. Der Invaliditätsgrad ist anhand eines „reinen“ Einkommensvergleichs zu berechnen.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin hat keine Berufsausbildung absolviert. Sie hat typische Hilfsarbeiten verrichtet. Ihre Erwerbsmöglichkeiten auf dem massgebenden allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt haben jenen einer durchschnittlichen Hilfsarbeiterin entsprochen, weshalb der statistische Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne als Valideneinkommen heranzuziehen ist.

E. 2.4

Für die Bemessung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens ist massgebend, welche Tätigkeiten der Beschwerdeführerin aus medizinischer Sicht in welchem Umfang zugemutet werden können. Die Beschwerdegegnerin hat zur Beantwortung dieser Frage die Berichte der behandelnden Ärzte eingeholt und diese durch ihren RAD würdigen lassen. Die Beschwerdeführerin hat sich im Sommer 2023 für einen Monat für eine stationäre Behandlung im Rehasentrum Valens befunden. Die Ärzte des Rehasentrums Valens haben die Beschwerdeführerin im Rahmen des stationären Aufenthaltes eingehend untersucht, die objektiven klinischen Befunde detailliert IV 2025/52 6/8

festgehalten und eine sorgfältig begründete Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben. Sie haben anschaulich aufgezeigt, dass objektiv klinisch keine Befunde erhoben werden können, die sich auf die Arbeitsfähigkeit in einer leidensadaptierten, also leichten und wechselbelastenden Tätigkeit ausgewirkt hätten. Auch die Hausärztin C. ____, die sich zunächst jeweils nur zur Arbeitsfähigkeit in der angestammten, körperlich belastenden Tätigkeit geäussert hatte, hatte bereits im Februar 2023 festgehalten, dass objektiv klinisch keine Funktionsausfälle vorgelegen hätten und dass das Schultergelenk gut beweglich gewesen sei. Im Januar 2024 hat sie berichtet, die Befunde hätten sich im vergangenen Jahr nicht wesentlich verändert. Dem Bericht der Klinik für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates des Kantonsspitals St. Gallen vom 17. Juli 2024 lässt sich entnehmen, dass die Schulter damals weiterhin aktiv global uneingeschränkt beweglich gewesen ist. Im Oktober 2024 hat die Hausärztin C. ____ den Verlauf als nach wie vor stationär bezeichnet. In seinen Aktenwürdigungen hat der RAD-Arzt Dr. D. ____ aus diesen Angaben den sorgfältig und überzeugend begründeten Schluss gezogen, die Beschwerdeführerin sei spätestens seit September 2023 uneingeschränkt arbeitsfähig für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten. Hinweise, die Zweifel an dieser Beurteilung wecken würden, finden sich in den Akten nicht. Allerdings ist aus der Sicht eines medizinischen Laien nicht nachvollziehbar, weshalb Dr. D. ____ sich nicht auch zur Zeit vor September 2023 geäussert hat. Das schadet allerdings nicht, da aus den beiden Berichten der Hausärztin C. ____ von Februar 2023 und Januar 2024 hervorgeht, dass der objektive klinische Befund bereits im Februar 2023 unauffällig gewesen ist und dass sich der objektiv klinische Zustand im Verlauf des Jahres 2023 nicht verändert hat. Das bedeutet, dass die Arbeitsfähigkeitsschätzung des Rehasentrums Valens für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten nicht nur für die Zeit ab September 2023, sondern auch für die Zeit davor, spätestens ab Februar 2023, massgebend sein muss. Überwiegend wahrscheinlich ist die Beschwerdeführerin also im hier massgebenden Zeitraum für leidensadaptierte Tätigkeiten durchgehend uneingeschränkt arbeitsfähig gewesen.

E. 2.5

Bei einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit für leidensadaptierte Hilfsarbeiterinnentätigkeiten entspricht das zumutbarerweise erzielbare

Invalideneinkommen dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne und damit dem Valideneinkommen. Die Beschwerdeführerin ist folglich im hier massgebenden Zeitraum nicht invalid gewesen (Invaliditätsgrad von null Prozent). Damit erweist sich die angefochtene Verfügung, mit der die Beschwerdegegnerin das Rentenbegehren der Beschwerdeführerin abgewiesen hat, im Ergebnis als rechtmässig.

E. 3

Das Begehren um eine Parteientschädigung wird abgewiesen. IV 2025/52 8/8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.